

Alexander Brunner*

Konsumentenschutz im VVG – Postulate des Konsumrechts

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung – Konsumentenschutz im VVG	131
II. Postulate des Konsumrechts	132
A. Verhältnis VAG – VVG	132
B. AVB-Kontrolle	133
C. Pflichtversicherung und Kontrahierungszwang	133
D. Abschluss des Versicherungsvertrags (Information und Widerruf)	134
E. Wechsel des Versicherungsunternehmens	134
F. Versicherungsvermittlung	134
G. Definition der Produkttypen	135
H. Verbandsklagerecht	135
III. Umsetzung im Vorentwurf zur Totalrevision des VVG	135
A. Verhältnis VAG – VVG	135
B. AVB-Kontrolle	136
C. Pflichtversicherung und Kontrahierungszwang	137
D. Abschluss des Versicherungsvertrags	137
1. Information und Aufklärung	137
2. Widerrufsrecht	138
3. Anzeigepflichtverletzung und Obliegenheitsverletzung	138
E. Wechsel des Versicherungsunternehmens	139
F. Versicherungsvermittlung	139
G. Definition der Produkttypen	139
1. Allgemein	139
2. Direktes Forderungsrecht des Geschädigten im Besonderen	140
H. Verbandsklagerecht	140
IV. Ausblick	141

I. Einleitung – Konsumentenschutz im VVG

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der besonderen Perspektive des Konsumentenschutzes im VVG. Ausgangspunkt bildet dabei die umfangreiche Vernehmlassung, welche die Expertenkommission nach Aufnahme ihrer Beratungen

* Dr.iur., Oberrichter.

bei allen massgebenden Kreisen im Jahre 2004 durchgeführt hat. Der Vorentwurf (im folgenden VE) versucht selbstverständlich, allen diesen Interessenlagen massvoll Rechnung zu tragen, wobei an dieser Stelle naturgemäss die Postulate des Konsumrechts¹ im Vordergrund stehen.

Es ist heute unbestritten, dass zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherten, insb. in ihrer wirtschaftlichen Funktion als private Abnehmer von Waren und Dienstleistungen am Markt (d.h. der Konsumenten bzw. Nachfrager von Versicherungsdienstleistungen), ein strukturelles Ungleichgewicht besteht. Die geltende Schweizer Bundesverfassung normiert diesen wirtschaftsrechtlichen Tatbestand denn auch zu Recht in Art. 97 BV, weshalb das neue VVG in seinem Ingress auf diese Verfassungsnorm hinweisen sollte.

Anlässlich der Veröffentlichung des VE der Expertenkommission über die Totalrevision des VVG wurde in diesem Zusammenhang zutreffend vermerkt², dass die Stellung der Versicherten verstärkt werden solle. Festgestellt wurde zudem, dass die Schutznormen gemäss VE auch für die Kleinen- und Mittelunternehmen (KMU) gelten. Aus der Sicht des klassischen Konsumrechts, das die Rechtstellung der privaten Abnehmer am Markt (Konsumenten) regelt, ist dagegen nichts einzuwenden, solange der Kerngehalt der Schutznormen durch die Ausdehnung auf den Schutz von betrieblichen Abnehmern (Unternehmen, insb. KMU) nicht verwässert wird. Im Folgenden wird zunächst versucht, die zentralen Postulate des Konsumrechts aufzuzeigen, um anschliessend die Umsetzung im VE darzustellen.

II. Postulate des Konsumrechts

A. Verhältnis VAG – VVG

Das revidierte VAG ersetzt die präventive Kontrolle bzw. die Marktzulassung von Produkten teilweise durch eine verschärfte Solvenzkontrolle. In den sensiblen Bereichen der beruflichen Vorsorge, der Krankenzusatzversicherung und bei der Versicherung über Elementarschäden wurde die präventive Genehmigung von Versicherungsprodukten beibehalten. Der Wegfall der präventiven Produktkontrolle in den übrigen Bereichen verstärkt einerseits den Wettbewerb, was

¹ Vgl. zu diesem Terminus: ALEXANDER BRUNNER, Neue Entwicklung im Konsumrecht, SJZ 2001, 241 ff.; im Jahre 2001 war die Revision des VVG allerdings noch nicht auf der Traktandenliste des Gesetzgebers, bzw. ein erster VE von 1998 schlummerte in Bern.

² Neue Zürcher Zeitung (NZZ) v. 22.09.2006, 13: «Für eine stärkere Stellung der Versicherten.»

grundsätzlich zu begrüssen ist; andererseits ergibt sich dadurch ein klarer Handlungsbedarf³ im Bereich des VVG, indem vor allem die privatrechtlichen Instrumente der AGB-Kontrolle und die vorvertragliche Information in den Vordergrund rücken.

B. AVB-Kontrolle

Ein stets wiederholtes, altes Postulat ist daher die Kontrolle der Allgemeinen Geschäfts- bzw. Versicherungsbedingungen (AVB)⁴. Gefordert wird die Festlegung von Grundsätzen über AVB im VVG, insb. die Pflicht zu einem einheitlichen Aufbau der AVB für alle Versicherungsunternehmungen und über alle Branchen, womit – im Hinblick auf Klarheit und Transparenz – eine Verstärkung der sog. *Unklarheitenregel* erreicht werden soll; sodann die Überführung der Bundesgerichtspraxis betreffend die sog. *Ungewöhnlichkeitsregel*, womit Versicherungsbedingungen, die nach den Umständen so ungewöhnlich sind, dass der Versicherungsnehmer mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Bestandteil des Versicherungsvertrags werden.

C. Pflichtversicherung und Kontrahierungszwang

Vielfach fragen Konsumenten Waren und Dienstleistungen von Anbietern nach, die sich für ihre Haftpflicht den Konsumenten gegenüber nur ungenügend versichern. Aus diesem Grunde wird postuliert, für bestimmte sensible Bereiche eine Pflicht der Anbieter einzuführen, sich genügend zu versichern. Es handelt sich dabei um eine Verallgemeinerung von bisher schon geltenden Obligationen, bspw. bei der Motorfahrzeughaftung oder bei der Pflichtversicherung von Anwälten (Art. 12 lit. f BGFA). Wird eine Pflichtversicherung eingeführt, stellt sich als Folgeproblem der an sich verpönte Kontrahierungszwang.

³ ROLF H. WEBER, Deregulierung und Konsumentenschutz – Grundlagen, JKR 1996, 13 ff., insb. 68 ff.; ANTON K. SCHNYDER, Versicherungsrecht als Konsumentenrecht, JKR 1996, 141 ff., insb. 149 ff.

⁴ ALEXANDER BRUNNER, Die Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen in der aktuellen schweizerischen Lehre und Praxis, ZSR 1999 I 305 ff., insb. 312 ff.; vgl. neuestens: PETER GAUCH, Die Vertragshaftung der Banken und ihre AVB, recht 2006, 77 ff.

D. Abschluss des Versicherungsvertrags (Information und Widerruf)

Ein wichtiges Postulat ist sodann die Verbesserung der Informationspflicht der Versicherer. Dabei sollen *Transparenz* und *Kommunikation* zwischen Anbieter und Kunde vor allem die Versicherungsprodukte inhaltlich und preislich vergleichbar machen und den Zugang zu diesen Dienstleistungen vereinfachen. Auch ein sog. Durchschnittskunde sollte damit ohne spezielle versicherungstechnische Kenntnisse in die Lage versetzt werden, rationale Marktentscheidungen treffen zu können und bspw. bei der Lebensversicherung Risikoprodukte und Sparprodukte klar auseinander zu halten. Die Teilrevision des VVG gemäss BG vom 17. Dezember 2004 (Art. 3 und Art. 3a VVG) wäre in diesem Sinne fortzuführen und zu ergänzen. Allgemein gefordert wird schliesslich ein Widerrufsrecht von bspw. zehn Tagen mit Bezug auf alle Arten von Abschlussmodalitäten.

E. Wechsel des Versicherungsunternehmens

Neben den Konsumentenorganisationen hat die Wettbewerbskommission schon im Jahre 1995 gefordert, Art. 24 VVG in Richtung Teilbarkeit der Prämie anzupassen, was in der Zwischenzeit durch die Teilrevision bzw. das BG vom 17. Dezember 2004 erfolgt ist.

F. Versicherungsvermittlung

Sodann wird verlangt, dass die Versicherungsvermittlung EU-kompatibel auszugestalten ist mit Registrierung, Anforderungen an die Vermittler, finanzielle Sicherheiten, Leumund und Informationspflichten. Die Registrierungspflicht soll alle Kategorien von Versicherungsvermittlern betreffen und Ausnahmen sind eng zu formulieren. Es soll nur ein zentrales Register durch das BPV geführt werden. Diese aufsichtsrechtlichen Postulate sind in der Zwischenzeit im revidierten VAG geregelt worden (Art. 40 ff. VAG). Eine andere Frage stellt sich im Privatrecht.

Das Verhalten des Vermittlers soll im Konsumentenbereich auf jeden Fall dem Versicherer zugerechnet werden, ungeachtet der rechtlichen Qualifikation des Agenten oder Brokers. Die Praxis zeigt, dass der private Versicherungsnehmer in den Vertragsverhandlungen den Versicherungsagenten als Vertreter der Versicherungsgesellschaft ansieht und für ihn ausser Frage steht, dass der Vermittler den Versicherer repräsentiert und ihm das gleiche Vertrauen entgegenzubringen

ist wie der Versicherungsgesellschaft. Insbesondere im Zusammenhang mit Fragen der Anzeigepflicht und ihrer Verletzung ist es für Konsumenten nicht nachvollziehbar, dass offenkundiges Fehlverhalten des Agenten den Versicherer nicht verpflichtet, er sich vielmehr mit Schadenersatzansprüchen an den (oftmals nicht mehr leistungsfähigen) Vermittler halten soll. Dies schadet nicht nur dem einzelnen Konsumenten, sondern auch der Versicherungswirtschaft.

G. Definition der Produkttypen

Ein weiteres Postulat betrifft die Straffung und Präzisierung der einzelnen Versicherungsdienstleistungen. Diese sind im Gesetz klarer zu umschreiben.

H. Verbandsklagerecht

Schliesslich wird verlangt, dass den Konsumentenorganisationen das Verbandsklagerecht eingeräumt wird. Das revidierte VAG sieht keine Möglichkeiten vor, in Vertretung der Versicherten die Zivilgerichte anzurufen. Die Aufsichtsgesetzgebung ist öffentlichrechtlicher Natur und regelt in erster Linie das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und den der Aufsicht unterstehenden Versicherungseinrichtungen. Nach Art. 46 des am 17. Dezember 2004 revidierten VAG kann die Aufsichtsbehörde zwar gegen Missbräuche der Versicherungsunternehmen und -vermittler vorgehen. Streitigkeiten des privaten Rechts wie insb. unlautere AVB sind jedoch vom Zivilrichter zu entscheiden. Analog zu Art. 10 UWG ist daher ein Verbandsklagerecht vorzusehen.

III. Umsetzung im Vorentwurf zur Totalrevision des VVG

A. Verhältnis VAG – VVG

Der VE versucht, das Verhältnis zwischen VAG und VVG nahtlos und entsprechend dem regelungstypischen Bereich zu klären. Stets wurde gefragt, ob eine Materie des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts vorliege. Massnahmen der Aufsichtsbehörden haben ohne Zweifel auch Auswirkungen auf die privatrechtlichen Vertragsverhältnisse. Erfüllt das Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen der Bewilligung nicht mehr bzw. wird ihr diese entzogen, so ist nach Art. 45 VE-VVG der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag gemäss Art. 43

VE-VVG zu kündigen. Das Vertrauen des Kunden ist in solchen Fällen aufgrund objektiver Umstände zerstört.

Wird über das Versicherungsunternehmen der Konkurs eröffnet, so erlischt der Vertrag nach Art. 48 VE-VVG vier Wochen nach Bekanntmachung der Konkursöffnung. Die Aufsichtsbehörde sorgt für eine individuelle Information der Versicherungsnehmer, und diese sind berechtigt, die Beendigung des Vertrages um acht Wochen hinauszuschieben; dies deshalb, um dem Konsumenten zu ermöglichen, den Versicherungsschutz zu klären. Entscheidend ist auch die Fortführung des Versicherungsschutzes bei der obligatorischen Haftpflichtversicherung, weshalb Art. 80 VE-VVG eine Auffangeinrichtung für Versicherungsnotstände vorsieht, die der Aufsicht des BPV untersteht.

B. AVB-Kontrolle

Zur Aufsicht gehörte bis vor wenigen Jahren auch die präventive Kontrolle der AVB. Mit den versicherungsspezifischen EU-Richtlinien 92/49/EWG vom 18. Juni 1992 und 92/96/EWG vom 10. November 1992 werden im europäischen Binnenmarkt «Systeme der Vorabgenehmigung von Versicherungsbedingungen» ausdrücklich untersagt. Die Schweiz hat sich im Rahmen der bilateralen Abkommen an diese Vorgaben zu halten, obwohl eine korrekt ausgeübte Produktkontrolle einen nicht unerheblichen Beitrag zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten leisten könnte. Als Korrelat hat die EU indessen auch die RL 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen verabschiedet. Aus heute nicht nachvollziehbaren Gründen sind bisherige Anpassungen des Schweizer Rechts an die Standards des Europarechts ausgeblieben⁵. Andererseits stellen die AVB ein allgemeines Problem des Obligationenrechts dar, das nicht nur in der Versicherungsbranche eine Rolle spielt.

Der VE-VVG regelt daher nicht nur die AVB, sondern schlägt eine moderate Anpassung des Schweizer Zivilrechts vor. Der Vorschlag zu einem ergänzenden Art. 20a OR hat folgenden Wortlaut: «*Allgemeine Vertragsbedingungen:* (Abs. 1) Bestimmungen in vorformulierten Allgemeinen Vertragsbedingungen sind missbräuchlich und unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligen. (Abs. 2) Eine unangemessene Benachteiligung ist namentlich dann anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen

⁵ Vgl. die Hinweise zur KIG-Revision bei STEFAN FUHRER im vorliegenden Tagungsband sowie ALEXANDER BRUNNER, AVB und Verbandsklage, in: WEBER/ FUHRER, HAVE - Retouchen oder Reformen? Zürich 2004, 167 ff.

Grundsätzen der gesetzlichen Regelung, von der zu Lasten des Vertragspartners abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist. «Die Kommission schliesst sich hierbei der heute kaum mehr bestrittenen Auffassung an, dass Artikel 8 UWG (Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, SR 241) insoweit nicht den erforderlichen Schutz zu bieten vermag.

C. Pflichtversicherung und Kontrahierungszwang

Das konsumrechtliche Postulat des ausreichenden wirtschaftlichen Schutzes im Haftungsfall des vertragswidrig handelnden Anbieters wurde in der Expertenkommission eingehend diskutiert. Ein entsprechendes *Pflichtversicherungsgesetz* wurde erwogen, jedoch als über das VVG hinaus gehend verworfen.

Andererseits wurde zutreffend ein Kontrahierungszwang eingeführt in Fällen, bei welchen Konsumenten verpflichtet werden, einen obligatorischen Versicherungsvertrag über die Haftpflicht abzuschliessen. Der ausführende Art. 79 VE-VVG hat folgenden Wortlaut: *Vertragsabschluss mit Konsumenten (Abs. 1)*: Die zum Betrieb des jeweiligen Versicherungszweiges ermächtigten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, mit Konsumenten Haftpflichtversicherungsverträge einzugehen, deren Abschluss durch ein Bundesgesetz vorgeschrieben ist. Wird durch Gesetz (bspw. SVG) der Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorgeschrieben, so muss auch die faktische Möglichkeit bestehen, dieser Verpflichtung nachzukommen. Dem Obligatorium auf der einen Seite entspricht somit der Kontrahierungszwang auf der anderen Seite. Zumindest den weniger geschäftsgewandten Konsumenten soll daher in Zukunft ein gesetzlicher Anspruch auf Haftpflichtversicherungsschutz eingeräumt werden.

D. Abschluss des Versicherungsvertrags

1. Information und Aufklärung

Die vorvertraglichen Informations- und Aufklärungspflichten⁶ bilden einen zentralen Punkt konsumrechtlicher Postulate. Damit befassen sich insb. Art. 6 VE-VVG (Informationspflicht des Versicherungsunternehmens) und Art. 7 VE-VVG

⁶ Vgl. HANS-PETER SCHWINTOWSKI, Konsumentenschutz im schweizerischen und deutschen Versicherungsmarkt, in: J. Basedow/U. Meyer/D. Rückle/H.-P. Schwintowski (Hrsg.), Rechtsdurchsetzungsdefizite und aktuelle Probleme der Versicherungspraxis, Baden-Baden 2006, 309 ff., insb. 314.

(Verletzung der Informationspflicht). Es kann diesbezüglich auf die besonderen Ausführungen in vorliegendem Tagungsband⁷ verwiesen werden.

2. Widerrufsrecht

Das Widerrufsrecht des Konsumenten ist auch vorliegend von Bedeutung. Es ist eine besondere Ausgestaltung des Widerrufsrechts nach Art. 40a ff. OG. Damit befasst sich Art. 3 VE-VVG (Widerrufsrecht). Es kann diesbezüglich auf die besonderen Ausführungen in vorliegendem Tagungsband⁸ verwiesen werden.

3. Anzeigepflichtverletzung und Obliegenheitsverletzung

Nach geltendem Recht führen teilweise bereits geringfügige, auch nicht kausale Verletzungen der Anzeigepflicht seitens des Konsumenten zum Verlust des Versicherungsanspruchs. Dies erscheint als stossend. Art. 8 Abs. 2 VE-VVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 VE-VVG übernimmt im Wesentlichen das heute geltende Recht⁹, differenziert jedoch präziser zwischen objektiver und subjektiver Erheblichkeit. Art. 8 Abs. 2 VE-VVG erfasst dabei die objektive Seite und stellt dafür auf den sachlichen und objektivierten Ansatz des Einflusses der Gefahrstatsache auf die Risikoeinschätzung ab. Die subjektive Erheblichkeit findet sich neu in Art. 10 Abs. 1 VE-VVG, der darauf Bezug nimmt, ob die Falschangabe auf den Entschluss des Versicherungsunternehmens, den Vertrag überhaupt oder mit dem betreffenden Inhalt zu schliessen, tatsächlich einen (kausalen) Einfluss gehabt hat (vgl. Art. 10 Abs. 1 VE-VVG). In materieller Hinsicht objektiv erheblich können nur Tatsachen sein, die ihrer Natur nach geeignet sind, die Einschätzung der zu versichernden Gefahr zu beeinflussen. *Die stossende gesetzliche Vermutung von Art. 4 Abs. 3 des geltenden VVG, wonach die Erheblichkeit von Tatsachen, nach denen das Versicherungsunternehmen bestimmt und unzweideutig gefragt hat, unterstellt wird, entfällt damit.* Nicht der Versicherungsnehmer muss nach VE den für ihn schwierig zu führenden Beweis der Unerheblichkeit einer solchen Tatsache erbringen, sondern das Versicherungsunternehmen hat im Streitfall die Erheblichkeit zu beweisen. Der Revisionsentwurf begrenzt den Kreis der erheblichen Gefahrstatsachen auf die unmissverständlich und spezifiziert abgefragten Sachverhalte.

⁷ FRANZ HASENBÖHLER, Vorvertragliche Informationspflichten des Versicherungsunternehmens.

⁸ PETER PFUND, Zustandekommen und Widerruf des Versicherungsvertrags.

⁹ Vgl. HANS-PETER SCHWINTOWSKI, Konsumentenschutz im schweizerischen und deutschen Versicherungsmarkt, in: J. Basedow/U. Meyer/D. Rückle/H.-P. Schwintowski (Hrsg.), Rechtsdurchsetzungsdefizite und aktuelle Probleme der Versicherungspraxis, Baden-Baden 2006, 309 ff., insb. 316.

E. Wechsel des Versicherungsunternehmens

Der VE schreibt in Art. 20 VE-VVG die Teilrevision des VVG gemäss BG vom 17. Dezember 2004 (Art. 24 VVG) fort. Danach wird auch inskünftig von der Teilbarkeit der Prämie¹⁰ auszugehen sein.

F. Versicherungsvermittlung

Die Revision des VAG hat die wesentlichen Postulate des Konsumrechts, u.a. auch in Übernahme des EU-Rechts mit Bezug auf die Versicherungsvermittlung übernommen. Versicherungsvermittler unterstehen einer eigenständigen Aufsicht des BPV und haben sich entsprechend registrieren zu lassen (vgl. Art. 42 ff. VAG). Das privatrechtliche Gegenstück wird in Art. 57-59 VE-VVG geregelt. So haben die Versicherungsvermittler Versicherungsnehmer zu Beginn einer Beratungstätigkeit u.a. über Folgendes zu informieren: (a) ihre Identität und ihre Adresse, (b) ob er als Versicherungsagent oder als Versicherungsmakler tätig ist und ob er im entsprechenden Register der Aufsichtsbehörde eingetragen ist. Einem wesentlichen konsumrechtlichen Postulat kommt sodann Art. 59 Abs. 1 VE-VVG entgegen, der folgendes bestimmt: «Der Versicherungsagent gilt als ermächtigt, im Namen des Versicherungsunternehmens Versicherungsverträge abzuschliessen und alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Art seiner Tätigkeit gewöhnlich mit sich bringt.» Diese Bestimmung sieht somit eine typisierte Vollmacht (analog den handelsrechtlichen Vollmachten des Handlungsbevollmächtigten und des Prokuristen) für den Agenten vor. Dies schafft Rechtssicherheit und vereinfacht die Abwicklung der Geschäftsbeziehungen.

G. Definition der Produkttypen

1. Allgemein

Der VE bringt erstmals eine kohärente systematische gesetzliche Erfassung der besonderen Produkttypen. Unter dem 2. Titel: Besondere Bestimmungen (Art. 63-106 VE-VVG) werden die *Sachversicherung*, die *Haftpflichtversicherung*, die *Rechtsschutzversicherung*, die *Transportversicherung*, die *Lebensversicherung* sowie die *Kranken- und Unfallversicherung* erfasst. Damit wird ein konsumrechtliches Postulat erfüllt. Es fehlt hier der Raum für eine umfassende Darstel-

¹⁰ Vgl. HANS-PETER SCHWINTOWSKI, Konsumentenschutz im schweizerischen und deutschen Versicherungsmarkt, in: J. Basedow/U. Meyer/D. Rückle/H.-P. Schwintowski (Hrsg.), Rechtsdurchsetzungsdefizite und aktuelle Probleme der Versicherungspraxis, Baden-Baden 2006, 309 ff., insb. 319.

lung dieser Typisierung des Versicherungsvertragsrechts. Immerhin soll auf ein besonderes Problem bei der obligatorischen Haftpflichtversicherung hingewiesen werden.

2. Direktes Forderungsrecht des Geschädigten im Besonderen

Das konsumrechtliche Postulat eines direkten Forderungsrechts des Geschädigten wird im VE bei der obligatorischen Haftpflichtversicherung moderat umgesetzt. Nach Art. 74 VE-VVG (direktes Forderungsrecht und Auskunftsanspruch) hat der Geschädigte oder sein Rechtsnachfolger gegen das Versicherungsunternehmen ein direktes Forderungsrecht im Rahmen der Versicherungsdeckung und unter Vorbehalt der Einwendungen und Einreden, die ihm das Versicherungsunternehmen aufgrund des Gesetzes oder des Vertrages entgegen halten kann. Er kann vom Haftpflichtigen Auskunft über dessen Haftpflichtversicherungsschutz verlangen.

Nach geltendem Art. 60 Abs. 1 VVG hat der geschädigte Dritte in der Haftpflichtversicherung nur ein gesetzliches Pfandrecht an der Versicherungsleistung. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist der Schutz des Schadenersatzanspruches der geschädigten Person. Allerdings erscheint aus heutiger Sicht der Umweg über die Betreuung auf Pfandverwertung als wenig sinnvoll, weshalb neu und in Anlehnung an vergleichbare Regelungen (vgl. Art. 65 Abs. 1 SVG) die *Einführung eines direkten Forderungsrechts des Geschädigten* gegenüber dem Haftpflichtversicherungsunternehmen vorgeschlagen wird. Dieses soll absolut zwingend sein.

H. Verbandsklagerecht

Der VE hat – trotz entsprechender konsumrechtlicher Postulate – auf die Regelung des Verbandsklagerechts der Konsumentenorganisationen verzichtet. Der Grund hierfür lag – analog zur Regelung der AVB – darin, dass die Verbandsklage ein *allgemeines prozessrechtliches Instrument* darstellt, das nicht nur im Bereich der Versicherungsbranche eine Rolle spielt. Der *VE für eine gesamtschweizerische Zivilprozessordnung* sah denn auch in Art. 79 die Verbandsklage allgemein mit folgendem Wortlaut vor: (1) Vereine und andere Organisationen, die nach ihren Statuten zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder der Interessen von Angehörigen bestimmter Interessengruppen befugt sind, können in eigenem Namen klagen: (a) auf Feststellung von Rechten der Betroffenen; (b) auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes; (c) auf Unterlassung künftiger

Verletzungen von Rechten der Betroffenen; (2) Besondere Bestimmungen des Bundesrechts über die Verbandsklage bleiben vorbehalten.

Auf diesen Verzicht ist indessen nach der neuesten Entwicklung zurück zu kommen. Die – auf den VE-ZPO gestützte – Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28. Juni 2006 schränkt nämlich den Anwendungsbereich der Verbandsklage in Art. 87 ZPO-Botschaft wieder ein. Zwar wird in der Botschaft folgendes ausgeführt: «Die Verbandsklage dient der kollektiven Interessenwahrung. Als allgemeines Institut wurde sie von Lehre und Rechtsprechung aus dem Persönlichkeitsrecht entwickelt (Art. 28 ZGB). Um ihr auch weitere Gebiete zu erschliessen, wurde sie daneben in mehreren *Spezialgesetzen* besonders geregelt (so im Immaterialgüter-, Wettbewerbs- und Gleichstellungsrecht; vgl. z.B. Art. 56 Abs. 1 Bst. b MschG, 10 Abs. 2 Bst. b UWG oder 7 Abs. 1 GlG). Die «allgemeine Verbandsklage» wird aber auf den *Schutz der Persönlichkeit* von Angehörigen bestimmter Personengruppen beschränkt (Art. 87 Abs. 1 und 2 ZPO-Botschaft) und die besonderen Verbandsklagen bleiben wie bisher den *Spezialgesetzen vorbehalten* (Art. 87 Abs. 3 ZPO-Botschaft). Das jeweilige Spezialgesetz kann dabei eine grosszügigere oder restriktivere Regelung treffen. Wenn diese Lesart der ZPO-Botschaft sich durchsetzen würde, bliebe erneut Raum für eine ausdrücklich vorgesehene besondere Regelung der *Verbandsklage im neuen VVG*.

IV. Ausblick

Im Sinne eines Ausblicks bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber im Bereich des VVG den grundlegenden Anforderungen des Wirtschaftsverfassungsrechts (Art. 97 BV) Rechnung tragen wird. Der in der Expertenkommission grundsätzlich erzielte Ausgleich zwischen den Interessen der Versicherungs-Unternehmen einerseits und jener der Konsumenten als Nachfrager dieser Dienstleistungen andererseits sollte nicht ohne Not gefährdet werden.

Herausgegeben von Anton K. Schnyder und Stephan Weber

Totalrevision VVG

Ein Wurf für die nächsten 100 Jahre?

Beiträge zur Tagung vom 23. November 2006

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2006
ISBN 10: 3 7255 5312 2 / ISBN 13: 978 3 7255 5312 9

www.schulthess.com

Inhalt

Vorwort.....	5
Abkürzungen	7
Anton K. Schnyder	
Totalrevision des schweizerischen VVG – Herausforderung und Überblick.....	13
Franz Hasenböhler	
Vorvertragliche Informationspflichten des Versicherungsunternehmens... 31	
Peter Pfund	
Zustandekommen und Widerruf des Versicherungsvertrages.....	39
Hans Peter Walter	
Rückwärtsversicherung und Unmöglichkeit des Versicherungsfalles	53
Andrea Eisner-Kiefer	
Die Prämie – Grundsatz, Verzug und Teilbarkeit	71
Vincent Brulhart	
Le cas d’assurance	85
Stephan Weber	
Koordination von Privatversicherungsleistungen.....	95
Bettina Kahil-Wolff	
VVG und Schnittstellen zum Sozialversicherungsrecht.....	117
Alexander Brunner	
Konsumentenschutz im VVG – Postulate des Konsumrechts.....	131
Stephan Fuhrer	
Konsumentenschutz im VVG – Sicht der Versicherungsunternehmen	143
Anhang 1	
Vorentwurf VVG vom 31. Juli 2006.....	155
Anhang 2	
Erläuternder Bericht der Expertenkommission	

Vorwort

Über drei Jahre hat sich die Expertenkommission für eine Totalrevision des VVG intensiv mit den einzelnen Aspekten des Versicherungsvertragsrechts auseinander gesetzt. Als Resultat der intensiven Diskussionen, die sowohl wissenschaftliche wie auch wirtschaftliche Gesichtspunkte zum Gegenstand hatten und im Spannungsfeld von Konsumentenschutz und wirtschaftlicher Freiheit pendelten, ist ein Gesetzesentwurf entstanden, der in Anspruch nimmt, die systematischen und sprachlichen Defizite des heutigen VVG zu eliminieren und einen zeitgemässen Interessenausgleich zu schaffen. Ob der Erlass auf Gegenliebe stösst und ob er schon bald Gesetz wird und gar 100 Jahre halten wird, ist noch nicht absehbar. Die Beiträge in diesem Tagungsband sollen einen Einblick in die Werkstatt der Expertenkommission geben und gleichzeitig den notwendigen fachlichen und politischen Diskurs eröffnen.

Wir danken all jenen, die zu diesem Werk beigetragen haben. Nebst den Referenten insbesondere den Herren Noah Burgunder und lic.iur. Rico Heinz, die den Tagungsband bis hin zur Drucklegung betreut haben.

Zürich und Eglisau im November 2006

Anton K. Schnyder und Stephan Weber

Expertenkommission Totalrevision VVG

Vorentwurf VVG

31. Juli 2006

Inhaltsverzeichnis

1. TITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Kapitel: Abschluss und Verbindlichkeit des Vertrages

1. Abschnitt: Zustandekommen und Widerruf

- Art. 1 Antrag zum Vertragsabschluss
 Art. 2 Andere Anträge
 Art. 3 Widerrufsrecht
 Art. 4 Einbezug Dritter
 Art. 5 Police

2. Abschnitt: Vorvertragliche Informationspflichten

- Art. 6 Informationspflicht des Versicherungsunternehmens
 Art. 7 Verletzung der Informationspflicht
 Art. 8 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers
 Art. 9 Anzeigepflicht bei Vertretung und Fremdversicherung
 Art. 10 Kündigungsrecht des Versicherungsunternehmens bei Verletzung der Anzeigepflicht
 Art. 11 Kündigung des Kollektivvertrages
 Art. 12 Nichteintritt der Folgen der verletzten Anzeigepflicht

3. Abschnitt: Besondere Vereinbarungen

- Art. 13 Vorläufige Deckung
 Art. 14 Rückwärtsversicherung und Unmöglichkeit des Versicherungsfalles
 Art. 15 Einlöschungsklausel

4. Abschnitt: Mitteilungen und Fristwahrung

- Art. 16 Mitteilungen
 Art. 17 Fristwahrung

2. Kapitel: Prämie

- Art. 18 Fälligkeit
 Art. 19 Verzug
 Art. 20 Teilbarkeit
 Art. 21 Versicherungsleistungen mit Wartefrist

3. Kapitel: Versicherungsfall

- ###### 1. Abschnitt: Eintritt des Versicherungsfalles
- Art. 22 Voraussetzungen

- ###### 2. Abschnitt: Pflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- Art. 23 Abwendung und Minderung des Schadens
 Art. 24 Schadenanzeige
 Art. 25 Auskünfte
 Art. 26 Veränderungsverbot

3. Abschnitt: Leistung des Versicherungsunternehmens

- Art. 27 Versicherungssumme
 Art. 28 Vermutungen
 Art. 29 Fälligkeit und Verzug
 Art. 30 Abschlagszahlungen
 Art. 31 Kosten der Rettung und der Schadenermittlung
 Art. 32 Ausschluss und Kürzung
 Art. 33 Pfandrecht an der versicherten Sache

4. Kapitel: Änderung des Vertrages

1. Abschnitt: Erhöhung und Verminderung der Gefahr

- Art. 34 Änderung der Gefahr
 Art. 35 Erhöhung der Gefahr
 Art. 36 Verminderung der Gefahr
 Art. 37 Kollektivvertrag

2. Abschnitt: Einseitige Anpassungen des Vertrages

- Art. 38 Prämienanpassungsklausel
 Art. 39 Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

5. Kapitel: Beendigung des Vertrages

1. Abschnitt: Erlöschen von Gesetzes wegen

- Art. 40 Wegfall des versicherten Interesses
 Art. 41 Handänderung

2. Abschnitt: Kündigung des Vertrages

- Art. 42 Ordentliche Kündigung
 Art. 43 Ausserordentliche Kündigung
 Art. 44 Kündigung nach Teilschaden
 Art. 45 Entzug der Bewilligung

3. Abschnitt: Folgen der Beendigung

- Art. 46 Nachhaftung
 Art. 47 Folgen für hängige Versicherungsfälle

6. Kapitel: Zwangsvollstreckung

- Art. 48 Konkurs des Versicherungsunternehmens
 Art. 49 Konkurs des Versicherungsnehmers
 Art. 50 Pfändung und Arrest

Art. 51	Gesetzliche Erlösungsgründe
Art. 52	Ausschluss der betreibungs- und konkursrechtlichen Verwertung des Versicherungsanspruchs
Art. 53	Eintrittsrecht
Art. 54	Betreibungs- und konkursrechtliche Verwertung des Versicherungsanspruchs

7. Kapitel: Verjährung

Art. 55	Fristen
Art. 56	Unterbrechung

8. Kapitel: Versicherungsvermittlung

Art. 57	Informationspflicht
Art. 58	Aufgaben des Versicherungsvermittlers
Art. 59	Vertretung und Haftung

9. Kapitel: Datenschutz

Art. 60	Datenbearbeitung und Schweigepflicht
Art. 61	Besondere Bestimmungen für Kollektivverträge
Art. 62	Kenntnis anderer Versicherungsunternehmen

2. TITEL: BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

<i>1. Abschnitt: Schadenversicherung</i>	
Art. 63	Anrechnung und Subrogation
Art. 64	Quotenvorrecht und Quotenteilung
Art. 65	Voraussetzungen des Rückgriffs
Art. 66	Mehrfachversicherung

2. Abschnitt: Summenversicherung

Art. 67	Kumulation
Art. 68	Versicherung von Kindern

2. Kapitel: Einzelne Versicherungszweige

1. Abschnitt: Sachversicherung

Art. 69	Versicherungswert
Art. 70	Ersatzwert
Art. 71	Überversicherung
Art. 72	Unterversicherung

2. Abschnitt: Haftpflichtversicherung

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 73	Umfang
Art. 74	Direktes Forderungsrecht und Auskunftsanspruch
Art. 75	Ungenügende Versicherungsdeckung
Art. 76	Rentenleistungen
Art. 77	Schadenregulierung

2. Unterabschnitt: Obligatorische Haftpflichtversicherung

Art. 78	Geltungsbereich
Art. 79	Vertragsabschluss mit Konsumenten
Art. 80	Auffangeinrichtung für Versicherungsnotstände
Art. 81	Beendigung des Vertrages
Art. 82	Einredenausschluss
Art. 83	Solidarität

3. Abschnitt: Rechtsschutzversicherung

Art. 84	Geltungsbereich
Art. 85	Informationspflicht
Art. 86	Allgemeine Bestimmungen
Art. 87	Wahl eines Interessenvertreters
Art. 88	Entbildung vom Berufsgeheimnis
Art. 89	Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten
Art. 90	Erfolgshonorar

4. Abschnitt: Transportversicherung

Art. 91	Vertragsfreiheit
Art. 92	Ansprüche von Konsumenten

5. Abschnitt: Kredit- und Kautionsversicherung

Art. 93	Vertragsfreiheit
---------	------------------

6. Abschnitt: Lebensversicherung

Art. 94	Abtretung und Verpfändung
Art. 95	Begünstigung
Art. 96	Ausschlagung der Erbschaft
Art. 97	Überschussbeteiligung
Art. 98	Vorzeitige Beendigung und Umwandlung
Art. 99	Abfindungswerte
Art. 100	Pfandrecht und Rückkaufsrecht

7. Abschnitt: Kranken- und Unfallversicherung

Art. 101	Kündigung
Art. 102	Alterungsrückstellungen
Art. 103	Geschlossene Bestände
Art. 104	Mitwirkende Ursachen
Art. 105	Verhältnis zur sozialen Krankenversicherung
Art. 106	Hinweispflicht bei betrieblichen Kollektivversicherungen

3. TITEL: INTERNATIONALE VERHÄLTNISSE

Art. 107	Sonderbestimmung für die Rechtsanwendung mit Vertragsstaaten
Art. 108	Rechtsanwendung im Bereich Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung
Art. 109	Rechtsanwendung im Bereich Lebensversicherung

4. TITEL: ZWINGENDE BESTIMMUNGEN

Art. 110	Zwingendes Recht
----------	------------------

5. TITEL: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 111	Anwendungsbereich
Art. 112	Verhältnis zum übrigen Privatrecht
Art. 113	Übergangsbestimmungen

ANHANG: ÄNDERUNG BISHERIGEN RECHTS*Obligationenrecht (SR 220)*

- Art. 20a Allgemeine Vertragsbedingungen
Art. 113 Bei Haftpflichtversicherung

Versicherungsaufsichtsgesetz (SR 961.01)

- Art. xxx Ombudsstelle
Art. 4 Bewilligungsgesuch und Geschäftsplan
Art. 32 Rechtsschutzversicherung
Art. 33a Obligatorische Haftpflichtversicherung
Art. 40 Definition [Versicherungsvermittler]
Art. 41 Unzulässige Vermittlungstätigkeit
Art. 44 Voraussetzungen für die Eintragung ins Register
Art. 45 Informationspflicht

**GESAMTREVISION DES BUNDESGESETZES ÜBER
DEN VERSICHERUNGSVERTRAG (VVG)**

**Erläuternder Bericht der
Expertenkommission zum Vorentwurf
31. Juli 2006**